OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602521/2/JS/MH

Datum:
Linz, 19. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. T E, vertreten durch x, vom 14.5.2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 12.04.2018, GZ: VerkR96-1596-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 12.4.2018 folgende Verwaltungsübertretung nach der Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

Sie haben den durch das Hinweiszeichen "Fahrstreifen für Omnibusse" und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug in die Längsrichtung befahren.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, [redacted]straße [redacted], .
Tatzeit: 09.10.2017, 15:05 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen W [redacted], PKW,

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 14.05.2018 führte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) aus, dass er zur fraglichen Zeit den als „Fahrstreifen für Omnibusse“ (angeblich) gekennzeichneten Fahrstreifen nicht befahren hätte, vielmehr sei sein Fahrzeug dort abgestellt worden. Die Abschleppung sei um 15:05 Uhr erfolgt, also unmittelbar nach Beginn des auf den Verkehrsschildern ersichtlichen Zeitraumes 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr, in dem der „Fahrstreifen für Omnibusse“ gelten solle. Beim Befahren des konkreten Fahrstreifens durch den Beschwerdeführer sei dieser definitiv noch kein „Fahrstreifen für Omnibusse“ gewesen, da dies auch nach der zugrunde liegenden Verordnung erst nach 15:00 Uhr gelte.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Das am Montag, 9.10.2017, vom Beschwerdeführer vor dem Objekt mit der Linzer Adresse xstraße x abgestellte Fahrzeug wurde um 15:05 Uhr auf Veranlassung der Firma L GmbH abgeschleppt, da der Lenker eines Omnibusses dieser Firma am Befahren des Fahrstreifens für Omnibusse („Busspur“) gehindert war.

2.2. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers war dabei zu diesem Zeitpunkt auf einem Fahrstreifen abgestellt, dessen Benützung nach der Verordnung des

Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25.8.2017 (u.a.) montags ab 15:00 Uhr Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs (Omnibusse) vorbehalten ist.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörden vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die Lichtbilder zeigend das abgestellte Fahrzeug des Beschwerdeführers und die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung im Tatortbereich sowie in den Abschleppbericht der Firma L AG L. Danach wurde das Fahrzeug um 15:05 Uhr und damit bereits 5 Minuten nach dem Beginn des zeitlichen Geltungsbereichs (15:00 Uhr) des verordneten Fahrverbots abgeschleppt.

3.2. Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Beschwerde, dass er diesen Fahrstreifen nach 15:00 Uhr befahren hätte. Aus dem Verfahrensakt ergeben sich dazu keine gegenteiligen Anhaltspunkte; insbesondere wurde das Befahren und Abstellen des Fahrzeuges durch den Beschwerdeführer von niemandem beobachtet, weshalb das Landesverwaltungsgericht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch keine weiteren Beweise dazu aufnehmen konnte. Es erscheint die Verantwortung des Beschwerdeführers, er hätte den Fahrstreifen bereits vor 15:00 Uhr befahren, im Hinblick auf den kurzen Zeitraum von lediglich 5 Minuten zwischen dem Beginn des Fahrverbots (15:00 Uhr) und jenen des Abschleppens (15:05 Uhr) auch nicht lebensfremd. Es kann vom Landesverwaltungsgericht aufgrund der zur Beurteilung zur Verfügung stehenden Beweise jedenfalls nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer den fraglichen Fahrstreifen nach 15:00 Uhr befahren hätte.

3.3. Bereits daraus ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nach der Bestimmung des § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zu entfallen hatte.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.2. Dem Beschwerdeführer wurde eine Übertretung des § 53 Abs. 1 Z 25 StVO vorgeworfen. Dieses Verkehrszeichen macht dabei ein Fahrverbot für bestimmte

Fahrzeuge kund (vgl. VwGH 16.12.1992, 92/02/0266). Der Tatvorwurf lautete dabei im Kern dahingehend, dass der Beschwerdeführer den Fahrstreifen für Omnibusse um 15:05 Uhr in Längsrichtung befahren habe. Anders als noch in der (aufgrund des Einspruchs außer Kraft getretenen) Strafverfügung vom 11.12.2017 wurde dem Beschwerdeführer demnach nicht vorgeworfen, er hätte den Fahrstreifen um diese Uhrzeit benützt, etwa indem er sein Fahrzeug dort abgestellt habe (vgl. etwa § 24 Abs. 3 lit c StVO zum Parkverbot auf Fahrstreifen für Omnibusse). Der Strafvorwurf beschränkte sich im angefochtenen Straferkenntnis vielmehr auf das Befahren dieses Fahrstreifens im inkriminierten Tatzeitpunkt.
4.3. Ein Befahren des Fahrstreifens innerhalb des sehr kurzen - für eine Verwaltungsübertretung in Frage kommenden - Zeitraums von 5 Minuten zwischen dem Beginn des Fahrverbots (15:00 Uhr) und jenem des Abschleppens (15:05 Uhr) kann, wie dargelegt, jedoch nicht festgestellt werden. Der Tatvorwurf der belangten Behörde geht in dieser eingeschränkt formulierten Form („befahren in Längsrichtung“) damit ins Leere. Ein darüber hinausgehendes Benützen des Fahrstreifens wurde ihm im angefochtenen Straferkenntnis nicht (mehr) vorgeworfen.

Das angefochtene Straferkenntnis, welches dem Beschwerdeführer das Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse in Längsrichtung vorwarf, war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren insoweit einzustellen.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der entscheidungswesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer den Fahrstreifen für Omnibusse in unzulässiger Weise befahren hat, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine

Geldstrafe in Höhe von 30 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack